

AGB Entsorgung der Veolia Umweltservice Gesellschaften (VUS)

1. VUS erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage der folgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VUS ausdrücklich schriftlich zustimmt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn VUS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. VUS übernimmt im Rahmen des vertraglich festgelegten Auftragsumfanges
 - die Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl
 - den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort
 - den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage
 - die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Behandlung und des Lagerns und Ablagerns von Abfällen

sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Entsorgungswirtschaft.

Die von VUS jeweils übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber weder von seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle noch von sonstigen ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten.

VUS ist berechtigt, eine andere als die im Vertrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise von VUS ausgewählte Entsorgung rechtlich zulässig und für den Auftraggeber zumutbar ist.

VUS ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die für die vereinbarte Dienstleistung notwendigen technischen Einrichtungen (z.B. Behälter, Pressen) und Baustelleneinrichtungen (z.B. Schilder, Zäune) - nachfolgend gemeinsam „Einrichtungen“ genannt - dem Auftraggeber mietweise durch VUS überlassen.

Einrichtungen werden auf Anweisung des Auftraggebers abgestellt. Der Auftraggeber verantwortet die Auswahl des Standortes, die Verkehrssicherung der Einrichtungen und die gefahrlose Zugänglichkeit zur Befüllung und zum Transport am ausgewählten Standort (z.B. ausreichende Beleuchtung). Zu einem gefahrlosen Transport gehört auch das Vermeiden von Rückwärtsfahrten. Sind Rückwärtsfahrten nicht vermeidbar, aber auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht gefahrlos durchführbar, hat der Auftraggeber einen Einweiser zu stellen. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Rückwärtsfahrt um die alleinige Aufnahme eines Containers durch das Transportfahrzeug handelt.

Bedarf die Aufstellung der Einrichtung einer Sondernutzungserlaubnis oder einer behördlichen Genehmigung, hat der Auftraggeber diese einzuholen. Der Auftraggeber kann sich bezüglich der Standortfragen von VUS beraten lassen.

Der Auftraggeber haftet sowohl für Beschädigungen und Verunreinigungen der Einrichtungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, als auch für ein Abhandenkommen der Einrichtungen.

Der Auftraggeber garantiert eine pflegliche Nutzung der überlassenen Einrichtungen. Das Verbrennen von Abfällen in den Einrichtungen - insbesondere in den Behältnissen - ist untersagt.

4. Der Auftraggeber garantiert eine ordnungs- und bestimmungsgemäße Befüllung der Behältnisse.

Ordnungsgemäß ist eine Befüllung nur dann, wenn die Behältnisse nicht überladen und die zulässige Höchstbelastung und Füllhöhe beachtet werden. Ein eigenmächtiges maschinelles Verdichten und Pressen von Abfällen in Umleerbehältern durch den Auftraggeber ist nicht gestattet.

Bestimmungsgemäß ist eine sortenreine Erfassung mit richtigen und vollständigen Angaben unter Beachtung des angegebenen Abfallschlüssels bzw. der Abfallbezeichnung.

In Zweifelsfällen sind Mitarbeiter von VUS vor der Befüllung der Behältnisse zu befragen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Überprüfungen der Befüllung vorzunehmen. In der Regel findet eine Überprüfung aber nur statt, wenn VUS hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist.

Im Falle einer nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäßen Befüllung ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen (z.B. für eine erforderliche Analyse, Umladung, Transport, Nachsortierung, Entleerung oder anderweitige Entsorgung) der VUS gesondert zu vergüten.

VUS ist zum Transport und zur Entsorgung nur verpflichtet, sofern die Behältnisse ordnungs- und bestimmungsgemäß befüllt wurden. Eine Rückführung der Abfälle an den Auftraggeber ist ebenfalls zulässig.

5. VUS wird vom Auftraggeber bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Übernahme der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Beliehenen oder Drittfirmen abzugeben und Dokumente wie Begleit- und Übernahmescheine auszustellen. VUS handelt dabei nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber bleibt aber berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen.

Ungeachtet der Bevollmächtigung von VUS ist der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich der Deklaration der angefallenen Abfälle - sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich gegenüber VUS - verantwortlich.

6. Vertragsgemäße Abfälle (sortenreine Erfassung/ vollständige Angaben/ Beachtung des vereinbarten Abfallschlüssels und der Abfallbezeichnung) gehen mit Überlassung in eine Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der VUS über. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt hinsichtlich gefährlicher Abfälle und jener Abfälle, die nicht der vereinbarten Beschaffenheit oder der Deklaration entsprechen.
7. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, den Transport der überlassenen Einrichtungen sowie die Entsorgung der Abfälle.

Die Miete für die Einrichtungen wird - auch bei nicht sofortiger Nutzung oder Nichtabruf der Abholung - mit Beginn der Bereitstellung fällig.

Vom Auftraggeber zu vertretende Leerfahrten/Fehlfahrten und Wartezeiten werden im Umfang des erhöhten Aufwandes zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter, die nicht in der vereinbarten Dienstleistung für den Auftraggeber bestehen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen die Wiegescheine geeichter Waagen der VUS, des beauftragten Drittunternehmens oder der beauftragten Entsorgungsanlage maßgebend.

Da auf Grund der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) bzw. der Mess- und Eichverordnung (MessEV) eine Abrechnung nach Gewicht bei Unterschreitung der waagespezifischen Mindestlast nicht zulässig ist, erfolgt in diesem Fall die Abrechnung der Entsorgungsleistungen anhand einer im Einzelfall zu berechnenden Pauschale, die sich an den Kriterien Preis pro Abfallfraktion bzw. Materialart, spezifisches Volumen sowie spezifische Schüttgütdichte („Schüttgewicht“) des zu entsorgenden Materials orientiert.

Das Entgelt versteht sich stets zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat VUS im Falle einer Änderung der unmittelbaren Kalkulationsgrundlagen das Recht zur Anpassung des Entgelts im Umfang der Kostenänderung. Dies betrifft insbesondere Änderungen der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten, der Mineralölpreise, Rohstoffpreisindices, Steuern, Abgaben sowie der Gebühren Dritter.

Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen entsorgungsrelevanter Gesetze oder aufgrund von normenbedingten oder tatsächlichen, nicht nur unerheblichen Modifikationen der Entsorgungswege, so kann VUS vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den Veränderungen entsprechende Entgeltanpassung verlangen.

Die Anpassung hat VUS jeweils schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Sie wird wirksam, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Geltendmachung der Anpassung schriftlich widerspricht.

Sollte die Entgeltanpassung zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Entgelterhöhung führen, hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Unzumutbarkeit obliegt dem Auftraggeber. Eine Unzumutbarkeit ist in der Regel bei einer Erhöhung von über 10 % des vereinbarten Gesamtentgelts gegeben.

In allen Fällen der Entgeltänderung, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist VUS berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

9. Rechnungsbeträge sind sofort zur Zahlung fällig.

Der Zugang der Rechnung erfolgt auf elektronischem Wege an eine vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Email-Adresse. Der

Auftraggeber ist verpflichtet, jedwede erforderliche Änderung der Email-Adresse mitzuteilen. Sofern der Auftraggeber keine gültige Email-Adresse zur Verfügung stellt, verpflichtet er sich, je postalisch zuzustellender Rechnung eine Aufwandspauschale von 2,95 Euro netto an VUS zu zahlen.

Der Auftraggeber gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer von der VUS gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist VUS berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrags zu verweigern.

Aufrechnungen gegen von VUS erstellte Rechnungsbeträge sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Auftraggebers möglich.

10. Sofern nicht anders vereinbart ist, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 2 Jahren. Der Vertrag ist erstmalig kündbar zum Ende der festen Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr unter Beibehaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist.

Das Recht der VUS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse,
- wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann,
- wenn der Auftraggeber wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.

11. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen, haftet VUS in vollem Umfang.

Bei sonstigen Schäden (andere als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung der VUS.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der VUS.

12. Der Auftraggeber haftet VUS für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die vertragli-

chen Pflichten oder Obliegenheiten verletzen sowie für Schäden, deren Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftraggebers gesetzt wurde.

Der Auftraggeber stellt VUS ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

13. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung von Einrichtungen sowie für ähnliche von der VUS zu liefernde Gegenstände sind nur dann verbindlich, wenn VUS diese schriftlich bestätigt hat. Dies gilt auch für die Anlieferung oder Abholung von Waren oder Stoffen oder sonstigen Leistungen. VUS ist stets bestrebt, abgestimmte Termine einzuhalten. Auch bei schriftlicher Bestätigung sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem abgestimmten Termin als unwesentlich anzusehen und begründen somit keine Ansprüche gegen VUS. Die vorstehende Ziffer 11 gilt entsprechend.

Eine Nachbesserungsfrist, die ein Auftraggeber einer VUS Gesellschaft setzt, muss mindestens 5 Werktage betragen.

14. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder andere Ereignisse höherer Gewalt), an der Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen.

Der jeweils andere Vertragspartner ist vom Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist.

15. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten sind vertrauensvoll und unter Einhaltung der Verschwiegenheit zu erfüllen. Informationsweitergabe an Dritte - außer an Behörden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten - ist nur nach Rücksprache mit dem Vertragspartner statthaft.
16. VUS darf zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses das Risiko des Zahlungsausfalls des Auftraggebers ermitteln. Hierfür können Bonitätsinformationen unter Verwendung von Anschriftendaten von Auskunftsteilen abgerufen und mit Hilfe mathematisch-statistischer Entscheidungsverfahren bewertet werden.
17. Im kaufmännischen Verkehr gilt der Sitz der beteiligten VUS-Gesellschaft als vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand.
18. Vertragsänderungen -unter Einschluss des Schriftformerfordernisses - sowie Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Angaben von VUS-Mitarbeitern sind rechtlich unverbindlich.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder per E-Mail binnen dieser Frist widerspricht, wobei VUS in dem Anpassungsverlangen auf diese Rechtsfolge hinzuweisen hat. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen Geschäftsbedingungen der VUS fort.

19. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsabschluss gekannt hätten.

Stand: 01.01.2022